

Flurneuordnungsamt Meiningen
Frankental 1
98617 Meiningen

Meiningen, den 23.07.1997

Az.: 3-2-0183

Flurbereinigungsbeschuß

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Eckardts

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I S.1430), in Verbindung mit den §§ 56 und 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I, S. 2082), wird für die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkung Eckardts, Gemeinde Schwallungen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen die

Flurbereinigung Eckardts

angeordnet. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses.
Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Meiningen durchgeführt.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 88 ha und umfaßt die Ortslage Eckardts einschließlich deren Randbereiche.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum bilden die

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eckardts".

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in der Gemeinde Schwallungen, Ortsteil Eckardts, Landkreis Schmalkalden-Meiningen.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigerungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als **Teilnehmer**
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinerungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als **Nebenbeteiligte** insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinerungsverfahren betroffen sind;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinerungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinerungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Empfänger von nicht zum Flurbereinerungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinerungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinerungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Flurneuerungsamt Meiningen,
Frankental 1,
98617 Meiningen**

Postanschrift: **Postfach 277
98606 Meiningen,**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Flurneuerungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist

durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde Schwallungen, ihren Ortsteilen Eckardts und Zillbach sowie den angrenzenden Gemeinden Rosa, Roßdorf und Hümpfershausen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Durch das Flurneuordnungsamt Meiningen wurde die Erarbeitung einer projektbezogenen Agrarstrukturellen Vorplanung (P-AVP) für die Ortslage und angrenzende Flächen der Gemeinde Schwallungen Ortsteil Eckardts in Auftrag gegeben. Diese P-AVP weist erhebliche agrarstrukturelle und baurechtliche Mängel für Eckardts nach.

Insbesondere sind in der Flurbereinigungsgemeinde Schwallungen, Ortsteil Eckardts, folgende Mängel anzutreffen:

- innerhalb und außerhalb des Ortskernbereiches sind Grundstücke unzweckmäßig geformt und unvermarktet. Die Nutzungsgrenzen sind sehr oft nicht identisch mit den Eigentumsgrenzen;
- die Erschließung der Grundstücke ist teilweise unzureichend;
- durch Grenzbebauung und Überbauten bestehen baurechtliche Mißstände; der Nachweis der Gebäude im Liegenschaftskataster ist unvollständig;
- Grundbuch und Liegenschaftskataster entsprechen nicht den gesetzlichen und katastertechnischen Anforderungen;
- im Verfahrensgebiet besteht getrenntes Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen, dessen Zusammenführung weder auf privatrechtlichem Wege noch auf Basis des freiwilligen Landtausches erreicht werden konnte;
- dringend notwendige dorferneuernde Maßnahmen, z.B. Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, Gestaltung und Grünordnung von Freiflächen, können aufgrund der liegenschaftsrechtlichen Mängel derzeit nicht durchgeführt werden.

Die festgestellten Mängel verhindern eine zukunftsorientierte Entwicklung des Ortsteiles Eckardts der Gemeinde Schwallungen und stellen ein Investitionshemmnis sowohl im kommunalen als auch im privaten Bereich dar.

Diese Defizite können nur durch umfassende bodenordnerische und ortsregulierende Maßnahmen der Landentwicklung im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG i.V.m. §§ 56 und 64 LwAnpG behoben werden.

Mit der Flurbereinigung werden auch Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt.

Diese Maßnahmen dienen vorrangig der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, dem Anlegen von Ortsrandwegen, dem Bau und der Erschließung sowie der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich sowie der Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes erfolgte so, daß der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird.

Die nach § 5 Abs. 2 u. 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 15.04.1997 eingehend über die Notwendigkeit und Ziele eines Flurbereinigungsverfahrens und den Verfahrensablauf einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt.

Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

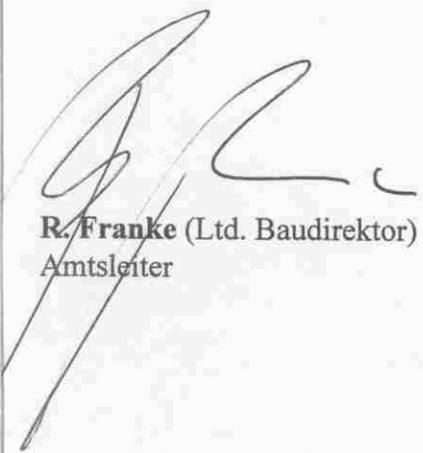
Damit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG in Verbindung mit den §§ 56 und 64 LwAnpG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen,
Postanschrift: **Postfach 277, 98606 Meiningen**
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist .



R. Franke (Ltd. Baudirektor)
Amtsleiter



Flurneuordnungsamt Meiningen

23.07.97

Az.: 3-2-0183

Flurstücksliste des geplanten Verfahrensgebietes **Flurbereinigung Eckardts**

Gemarkung Eckardts, Flurstücke Nr.

- 1; 2/2; 3/4; 3/5; 3/7; 4/3; 4/4; 5; 7/2; 9/2; 10; 12/2; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22/2;
- 26/3; 29/4; 29/5; 31/2; 31/5; 31/6; 31/7; 33/2; 35/2; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47;
- 48; 49; 51/2; 52/2; 52/7; 52/8; 52/9; 52/10; 54/3; 55/2; 58/4; 58/5; 61/4; 61/5; 64; 65; 66;
- 67/3; 69/4; 69/5; 69/6; 70/2; 73/2; 75/4; 75/5; 76; 77; 78; 79/2; 80; 81; 82/2; 83/8; 83/9; 84/7;
- 84/8; 84/9; 84/10; 85/1; 85/2; 86; 87/1; 88/4; 88/5; 90; 91/3; 93/2; 95; 96; 97; 98; 99; 100;
- 101; 102; 103/2; 106/2; 108; 109; 110/2; 110/3; 113/3; 113/4; 120; 123/4; 124/3; 124/4; 125;
- 126; 127/2; 129/2; 131/2; 133/3; 134/5; 134/6; 136/3; 137/3; 137/8; 137/9; 137/10; 137/11;
- 137/12; 137/13; 143/5; 144/3; 149/4; 149/5; 150; 151; 152; 153; 154; 156/2; 162/3; 166/3;
- 166/4; 169; 170; 171; 172; 173; 174; 176/2; 178; 179; 180; 180/2; 181; 182; 183/3; 183/4;
- 183/5; 183/6; 184/3; 184/4; 186/2; 187/2; 190/2; 191; 193; 194; 195; 196/2; 199; 200; 203/4;
- 203/5; 203/6; 204/3; 204/6; 204/7; 205/9; 205/10; 205/12; 205/14; 205/15; 257; 258; 266/2;
- 267/2; 268/2; 268/3; 268/4; 268/5; 269; 270; 271; 272; 273/3; 273/4; 274; 275/2; 275/3;
- 275/5; 275/6; 275/8; 275/9; 275/10; 276; 277; 278/3; 278/4; 278/5; 279; 280; 281; 282; 283;
- 284; 285; 286; 287; 288; 289/2; 289/3; 290/2; 290/3; 290/4; 291; 292; 293; 294/6; 294/8;
- 294/10; 294/11; 294/13; 294/14; 294/15; 294/16; 294/17; 294/19; 294/21; 294/22; 294/23;
- 294/24; 294/25; 295; 296/2; 296/3; 297; 313/1; 328/2; 329; 330; 331; 332/5; 332/6; 332/12;
- 332/13; 332/14; 332/15; 334; 336/9; 336/13; 336/16; 336/17; 336/18; 336/19; 336/20; 336/21;
- 336/22; 336/23; 336/24; 336/25; 336/26; 336/27; 336/28; 336/29; 336/30; 336/31; 336/32;
- 336/33; 336/34; 336/35; 337/3; 338; 339/4; 339/5; 339/6; 339/7; 340; 341; 342; 343/2; 343/3;
- 343/4; 344; 345/2; 345/4; 345/5; 346; 347/2; 347/3; 348/2; 348/3; 349/3; 349/4; 349/5; 349/6;
- 349/7; 349/8; 350; 406/1; 407; 408/1; 408/2; 409/4; 409/5; 409/6; 409/7; 409/8; 410/3; 411/4;

411/5; 411/8; 411/9; 411/10; 412; 413/3; 413/6; 413/7; 413/8; 414/4; 415/4; 416/4; 416/12;
416/13; 416/14; 416/16; 416/17; 416/18; 417/3; 417/4; 419/3; 419/4; 420/2; 420/3; 421/2;
421/4; 424/1; 425/5; 425/6; 425/7; 426; 427/2; 427/3; 427/4; 428; 429/2; 429/3; 429/4; 429/5;
429/6; 429/7; 429/8; 432/2; 432/4; 433; 434/2; 434/3; 434/4; 434/5; 434/6; 436/3; 437; 438;
439/1; 441/2; 441/3; 443/2; 443/3; 444; 446; 447/2; 447/3; 447/4; 447/5; 448; 449; 450/3;
451/3 452/2; 455/1; 456; 457; 470/1; 476/2; 476/3; 476/4; 555/4; 600/8; 601/2; 601/3; 602/1;
603; 604; 613/1; 614; 615; 616/3; 616/10; 616/12; 616/13; 617/2; 618/2; 619; 620/2; 620/4;
620/5; 620/6; 621/5; 621/6; 621/7; 621/8; 622/2; 624; 625/2; 626/2; 626/4; 626/6; 626/7;
626/8; 626/9; 626/10; 627/3; 675/2; 675/4; 675/5; 675/7; 675/10; 675/11; 675/12; 675/13;
676/2; 677/2; 677/3; 677/4; 677/5; 678/2; 679; 680/5; 680/6; 680/8; 680/10; 680/11; 680/12;
681; 682; 683; 684; 685; 686/2; 686/3; 687/2; 687/3; 687/4; 689/3; 691/2; 702/1.

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eckardts

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Meiningen vom 23.07.1997, Az.: 3-2-0183, nach § 86 FlurbG in Verbindung mit §§ 56 und 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung festgestellte Flurbereinigungsgebiet Eckardts wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Eckardts

Flurstücke Nr. 220 und 247, 373/2 und 218/1*,244/1*,375/1*

1.2 Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von 88,3 ha

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

(*Flurstücks Nr. mit KA Schmalkalden abgestimmt, Sonderung ist beantragt)

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in 98617 Meiningen, Frankental 1 anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Gründe:

Bei den zugezogenen Flächen handelt es sich vorwiegend um Wegeflurstücke. Die Zuziehung der Wegeflurstücke ist notwendig, um durch den Ausbau eines Hauptwirtschaftsweges die Anbindung des Verfahrensgebietes an die angrenzenden Bewirtschaftungsflächen wiederherzustellen.

Diese Maßnahmen erwirkt eine nachhaltige Agrarstrukturverbesserung gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG. Für die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihrer schweren Landtechnik werden dadurch die Arbeits- und Produktionsbedingungen verbessert.

Das Flurstück 373/2 wird zugezogen, um auf einer Teilfläche die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Flurneuordnungsamt Meiningen 98617 Meiningen, Frankental 1, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



R. Franke
Amtsleiter



Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eckardts

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Meiningen vom 23.07.1997, Az.: 3-2-0183 festgestellte und mit Beschluß des Flurneuordnungsamtes vom 28.03.2000 Az.: 3-2-0183, geänderte Flurbereinigungsgebiet Eckardts erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Eckardts
Flurstücke Nr. 205/16, 205/18, 206/4 und 206/6

1.2 Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von 88,76 ha

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. **Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in 98617 Meiningen, Leipziger Str. 2 anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. **Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. **Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde Schwallungen, Ortsteile Eckardts und Zillbach sowie den angrenzenden Gemeinden Rosa, Roßdorf und Hümpfershausen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Zuziehung der 4 Flurstücke ist erforderlich, da der vorhandene Weg Flurstücks-Nr. 281 in der Örtlichkeit derart vom Katasternachweis abweicht, daß er teilweise außerhalb des derzeitigen Verfahrensgebietes liegt. Eine Neutrassierung des Weges ist u.a. wegen der dort verlegten Erdleitungen mit vertretbarem Aufwand nicht realisierbar und sich in der alten Lage inzwischen ein angrenzendes Biotop Flurstücks-Nr. 280 ausgebreitet hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei **dem Flurneuordnungsamt Meiningen in 98617 Meiningen, Frankental 1**, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.


R. Franke
Amtsleiter



Übersichtskarte

Anlage zum Änderungsbeschluß Nr. 2 vom 28.08.2002

Flurbereinigung

Eckardts

Az.:

3-2-0183

Sitz der Teilnehmergeinschaft **Eckardts**

Gemarkung:

Eckardts

Gemeinde:

Schwallungen

Kreis:

Schmalkalden-Meiningen

Flurneuordnungsamt

Meiningen

Legende:

----- Verfahrensgrenze

-x-x-x- wegfallende Verfahrensgrenze

